

Keine Hinweispflicht des Arbeitgebers auf Steuervorteile beim Minijob

Jens Völksen

Köln, 19.05.2015

Entscheidung

Das BAG hatte am 13. November 2014 (8 AZR 817/13) darüber zu entscheiden, ob ein Arbeitgeber verpflichtet ist, einen geringfügig beschäftigten „Minijobber“ über die verschiedenen Optionen der Besteuerung zu unterrichten. Bei Minijobbern besteht die Möglichkeit einer Pauschalversteuerung. Für die Arbeitnehmer ist dies finanziell in der Regel günstiger. Möglich ist aber auch die individuelle Besteuerung nach der Lohnsteuerkarte. Im vorliegenden Fall erfolgte arbeitgeberseitig keine Pauschalbesteuerung. Vielmehr musste der Arbeitnehmer nach seiner Lohnsteuerkarte den entsprechenden Steuersatz zahlen. Im Einzelfall war dies für ihn ungünstig. Der Arbeitnehmer begehrte – nachdem er anderweitig von der Möglichkeit der Pauschale erfahren hatte – vor dem Arbeitsgericht die Zahlung der zu viel gezahlten Steuern im Wege des Schadensersatzes. Er unterlag in allen Instanzen. Das Gericht betonte, dass es keine gesetzliche Aufklärungspflicht gebe. Außerdem hätte

dem Arbeitnehmer nach Abgabe seiner Lohnsteuerkarte klar sein müssen, dass er individuell versteuert werde.

Praxisrelevanz

Der Entscheidung des BAG ist zuzustimmen. Sie ist konsequent und entspricht früheren Entscheidungen zur Aufklärungspflicht des Arbeitgebers. Wir hatten bereits in unserem Legal Update von Oktober 2014 ausführlich darüber informiert, in welchen Fällen der Arbeitgeber verpflichtet ist, den Arbeitnehmer über bestimmte Rechtsfolgen im Arbeitsverhältnis zu unterrichten. Im Grundsatz kann festgehalten werden, dass ein Arbeitnehmer eine Aufklärung nur dann erwarten darf, wenn sich dies ausdrücklich aus dem Gesetz ergibt (z.B. § 613a Abs. 5 BGB oder § 4a BetrAVG). Daher gilt weiterhin, dass über die gesetzlichen Tatbestände hinaus nur in seltenen Fällen Hinweispflichten zu Lasten des Arbeitgebers bestehen.

Hinweis

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Sprechen Sie bei Fragen bitte Ihren gewohnten Ansprechpartner bei GÖRG bzw. den Autor Jens Völksen unter +49 221 33660-503 oder jvoelksen@goerg.de an. Informationen zum Autor finden Sie auf unserer Homepage www.goerg.de.

Unsere Standorte

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

BERLIN

Klingelhöferstraße 5, 10785 Berlin
Tel. +49 30 884503-0, Fax +49 30 882715-0

ESSEN

Alfredstraße 220, 45131 Essen
Tel. +49 201 38444-0, Fax +49 201 38444-20

FRANKFURT AM MAIN

Neue Mainzer Straße 69 – 75, 60311 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 170000-17, Fax +49 69 170000-27

HAMBURG

Dammtorstraße 12, 20354 Hamburg
Tel. +49 40 500360-0, Fax +49 40 500360-99

KÖLN

Kennedyplatz 2, 50679 Köln
Tel. +49 221 33660-0, Fax +49 221 33660-80

MÜNCHEN

Prinzregentenstraße 22, 80538 München
Tel. +49 89 3090667-0, Fax +49 89 3090667-90

Legal Update